

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

- Per E-Mail an  
ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de -

Ihr Schreiben vom  
14.03.2024

Ihr Zeichen  
32.01-EE.FV-SC

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
SV 39-04.23 GEP

### **Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, hier: Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

#### **Vorbemerkungen**

Die Naturschutzverbände setzen sich schon seit Jahren für eine regionalplanerische Steuerung der Nutzung von erneuerbaren Energien in möglichst geeignete und konfliktarme Bereiche ein. Die Naturschutzverbände halten die Regionalplanung für den zentralen Akteur, um eine diesbezügliche Flächensteuerung erreichen zu können. Die Auswahl der regionalplanerischen Kriterien und der weiteren Vorgehensweise zur Ermittlung der Windenergiebereiche (WEB) auf der Grundlage der Potenzialflächen aus der LANUV-Potenzialstudie Windenergie ist dabei ausschlaggebend.

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass eine Beteiligung an der Erarbeitung dieses Konzeptes nicht stattgefunden hat. Da das grundlegende Kriterienset/ die gewählte Vorgehensweise zum Zeitpunkt der Offenlage voraussichtlich kaum noch veränderbar sein wird, ohne die Planung und den Abstimmungsprozess erneut durchlaufen zu müssen, halten die Naturschutzverbände es für erforderlich, bereits zu diesem Zeitpunkt auch dazu Hinweise abzugeben.

#### **A Grundsätzliche Hinweise zur Strategischen Umweltprüfung**

Die strategische Umweltprüfung (SUP) muss neben den Auswirkungen der zeichnerischen Festlegungen auch die Auswirkungen der Ziele und

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Simone von Kampen  
Michael Gerhard

28.03.2024

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Grundsätze für die Windkraft im Regierungsbezirk und ebenso für die Solarenergie prüfen und bewerten. Insbesondere, wenn die Solarenergie nur durch textliche Ziele und Grundsätze gesteuert wird, muss geprüft werden, ob die regionalplanerischen Festlegungen einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie gewährleisten können.

Neben der Prüfung von Standortalternativen muss sich die SUP zur Windkraftplanung auch Konzept- und Planalternativen widmen, hier ist auch das Gesamtkonzept (Kriterienauswahl, Definition restriktionsarm/-reich, Gewichtung von Kriterien) zur Ermittlung der WEB zu prüfen. Bei der Prüfung der Standortalternativen sind die Summationswirkungen mitzubetrachten.

Für Windkraftstandorte ist diese Summationsbetrachtung/ Betrachtung kumulativer Wirkungen essenziell. Die Lage der WEB zueinander ist von großer Bedeutung für die Umweltauswirkungen. Benachbarte WEB können Riegel bilden, die relevante Lebensräume zerschneiden oder unerschließbar machen. WEB, die rund um Schutzgebiete angeordnet sind, können für eine Umzingelung und damit das Abschneiden der Schutzgebiete von ihrer Umgebung sowie eine Zerstörung von Ausweichräumen sorgen. Diese Auswirkungen müssen über die SUP ermittelt und über die Bewertung für die Anpassung von WEB-Festlegungen herangezogen werden. Aber auch benachbarte Solarenergiestandorte können Riegel bilden und Biotopverbundstrukturen zerschneiden oder Habitate verinseln. Diese Aspekte müssen bei der Solarplanung und in der SUP berücksichtigt werden.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass der Teilplan in seiner Wirkung mit dem Gesamtregionalplan und dem weiteren Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zusammen betrachtet werden muss, die insbesondere mit den Siedlungs- und Abgrabungsbereichen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen. Die WEB müssen dementsprechend auf Überschneidungen/ Kumulationswirkungen durch diese Raumnutzungen geprüft werden. Die Gesamtplanbetrachtung kann sich daher auch nicht nur auf den sachlichen Teilplan beziehen.

Grundsätzlich muss das Konzept zur Ermittlung der WEB mit den Prüfschritten und den festgelegten Kriterien für die Flächenauswahl auch im Rahmen der Umweltprüfung geprüft werden, um die Auswirkungen der WEB-Planung insgesamt und auch im Hinblick auf die damit verbundenen Zielvorstellungen (u.a. Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) ermitteln zu können. Dies ist auch für die Alternativenprüfung in Bezug auf mögliche Konzeptalternativen erforderlich (s.o.). So wird auch in der SUP-Unterlage darauf hingewiesen, dass der Einbezug umweltbezogener Kriterien bei der Flächenauswahl dazu beitragen soll, Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten (Kap. 8, S.18). Um dies zu überprüfen, sollten bspw. Auswirkungen auf BSN, BSLE oder Regionale Grünzüge sowie Biotopverbundflächen Stufe II oder UZVR > 10 km<sup>2</sup> behandelt werden. Die aus Sicht der Naturschutzverbände in der SUP regelmäßig zu untersuchenden Kriterien sind der Übersichtstabelle in Anlage 1 zu entnehmen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Scoping zur SUP für die Aufstellung des sachlichen Teilplans Wind/ Erneuerbare Energien zum Regionalplan OWL das Konzept entsprechend als Grundlage für die Umweltprüfung heranzieht.

## **B Schutzgutbezogene Hinweise**

### ***Biodiversität***

#### **Kriterien zur Abgrenzung der Windenergiebereiche (WEB)**

Die Naturschutzverbände fordern teils deutlich höhere Abstände von Schutzgebieten – insbesondere für Natura 2000-Gebiete. Für die FFH-Gebiete sollte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz mindestens ein Abstand von 300 m<sup>1</sup> gelten, um Artenvorkommen (Horste, Brutplätze) in Randnähe der Gebiete nicht zu gefährden und auf Dauer weiter zu ermöglichen – so auch festgelegt in den Ausschlusskriterien laut den beschlossenen Leitlinien für die Aufstellung des sachlichen Teilplans Wind/ Erneuerbare Energien zum Regionalplan OWL. Für die Vogelschutzgebiete (VSG) fordern die Naturschutzverbände einen Abstand in Höhe der 10-fachen Masthöhe, mindestens aber 1200m<sup>2</sup>. Heutige mögliche Masthöhen liegen derzeit bei ca. 280 m, sodass der Abstand zu VSG bei maximal 3000 m liegen sollte. Diese Einschätzung stützt auch das Scoping-Papier, in dem für die Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung bei FFH-Gebieten in einem Umkreis von 375 m und bei VSG in einem Umkreis von maximal 3000 m von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird.

Im Regionalplanentwurf für den Regierungsbezirk Köln vom Dezember 2021 sind BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft (Leitarten Grauammer und Feldhamster) enthalten. Laut Erläuterung sollen bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen gemäß des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) zum Erhalt der Populationen der Verlust von charakteristischen Lebensräumen und deren dauerhafte Beeinträchtigung, z. B. durch die weitere Segmentierung großräumiger offener Landschaftsbereiche, vermieden werden. Die großflächige Nutzung dieser Flächen für Windenergie würde im Besonderen die Grauammer und bei Anlage der nötigen Infrastrukturelemente auch den Feldhamster sowie weitere windkraftsensible Arten ggf. erheblich beeinträchtigen. Um den Schutz dieser Flächenkategorie gewährleisten zu können, sollten diese Bereiche als Ausschlusskriterien definiert werden, inklusive eines Abstands von 300 m. Es wurden offensichtlich bereits große Flächenanteile in kommunalen FNP-Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen, was für die Zukunft verhindert werden muss.

Weiterhin fordern die Naturschutzverbände, bei den BSN auch die Stellungnahme der Verbände zur Offenlage des Regionalplans vom 31.08.2022 zu berücksichtigen, in der Teile der vorgenannten BSLE und weitere Flächen u.a. zum Schutz von Arten der offenen Agrarlandschaft als

---

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 – dort Unterpunkt 4.1.4.2 letzter Spiegelstrich und 4.2.2 erster Absatz.

<sup>2</sup> Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen, Anlage 1, Stand Mai 2017, <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/positionspapier-zum-arten-und-habitatschutz-bei-planung-und-zulassung-von-windenergieanlagen.html>

BSN für den Biotopverbund im Rheinischen Revier vorgeschlagen werden (Kapitel F: Hinweise und Eckpunkte für ein Biodiversitätskonzept für das Rheinische Revier<sup>3</sup>, Flächenvorschläge mit Daten zu Artvorkommen).

### Strategische Umweltprüfung und Biodiversität

Als Bewertungsgrundlage für die SUP dienen auch die freiraum- und schutzgutbezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen selbst verankert sind. Hierzu zählen auch die Vorranggebiete wie die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) oder die Regionalen Grünzüge (RGZ) und Vorbehaltsgebiete.

Grundsätzlich sollte für die Umweltprüfung auch der Regionalplanentwurf als Bewertungsbasis herangezogen werden, da dieser unabhängig von dem Teilplan zu den erneuerbaren Energien aufgestellt wird und damit als Rahmen für die Inhalte dieses Teilplans gelten muss. So sollten auch die Auswirkungen auf BSN und BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft (s.o.) in der SUP geprüft werden. Zur Erweiterung der Datengrundlage sollten hier ebenfalls die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen BSN für den Biotopverbund im Rheinischen Revier herangezogen werden (s.o.).

Die Naturschutzverbände weisen außerdem darauf hin, dass aufgrund § 30 Absatz 2 Nr. 7 BNatSchG magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen unter gesetzlichem Biotopschutz stehen. Dabei kommen magere Flachland-Mähwiesen in der Eifel und dem Bergischen Land zwar selten, aber in teils noch größeren Flächenzuschnitten vor. In den Hochlagen der Eifel bestehen auch noch größere Gebiete mit Berg-Mähwiesen. Diese Flächen sind weder vollständig als Naturschutzgebiete gesichert, noch sind sie in den Datenbeständen des LANUV vollständig enthalten. Daher muss Tabelle 12-1 des Scopingpapiers für diese beiden Biotoptypen um sonstige Daten wie z.B. der Biostationen und der Naturschutzverbände ergänzt werden.

### **Artenschutz**

Die Naturschutzverbände hatten angesichts der durch § 6 WindBG eingeführten Verfahrenserleichterungen für die Zulassung von Windenergieanlagen bereits in ihrer Stellungnahme vom 17.5.2023 zur frühzeitigen Unterrichtung<sup>4</sup> darauf hingewiesen, dass der Ebene der Regionalplanung für die Berücksichtigung der Artenschutzaspekte eine zentrale Bedeutung und Verantwortung zukommt und einen Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung zur Windenergie gefordert, um landesweit vorliegende Datenquellen sowie regional vorliegende Daten der Biologischen Stationen, der Unteren Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände und von Artenexperten zu erfassen und

<sup>3</sup>Biodiversitätskonzept für das Rheinische Revier: [https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle\\_Meldungen\\_Dateien/2022/Regionalplan\\_Koeln\\_1\\_Offenlage/7\\_STN\\_NV\\_RPlan\\_Koeln\\_Konzept\\_Biodiversitaet\\_RR\\_31082022.pdf](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/Regionalplan_Koeln_1_Offenlage/7_STN_NV_RPlan_Koeln_Konzept_Biodiversitaet_RR_31082022.pdf), Übersichtskarten Kreise unter: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/krisenbewaeltigung-fehlanzeige-in-der-planungsregion-koeln-stellungnahme-der-naturschutzverbaende-zum-1-regionalplanentwurf.html>

<sup>4</sup> Stellungnahme der Naturschutzverbände zur frühzeitigen Unterrichtung zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln vom 17.05.2023, [https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Regionalplanung/Stellungnahmen/STN\\_NSV\\_TP\\_EE\\_Koeln\\_Unterrichtung\\_der\\_Oeffentlichkeit\\_17052023.pdf](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Regionalplanung/Stellungnahmen/STN_NSV_TP_EE_Koeln_Unterrichtung_der_Oeffentlichkeit_17052023.pdf)

aufzubereiten. Dieses Vorgehen wurde nicht gewählt, was wegen der mangelnden Kenntnis der Artenschutz-Betroffenheiten und der damit einhergehenden offensichtlichen Lücken in der Abarbeitung des Artenschutzregimes nicht akzeptabel ist.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Detmold, zum Scoping eine Abfrage zur Artenschutzprüfung vorzunehmen, halten die Naturschutzverbände für grundsätzlich angezeigt<sup>5</sup>. Dort werden u.a. Daten über das Vorkommen windenergiesensibler Arten, das Vorkommen und für die Wiederbesiedlung geeignete Gebiete zu verfahrenskritischen Arten, die Hauptzugkorridore für Vogelarten und Fledermäuse sowie Vorkommen charakteristischer Arten in FFH-Gebieten abgefragt. Auch Konflikte zu Förderprogrammmaßnahmen werden einbezogen. Auch wird eine Liste der WEA-empfindlichen und verfahrenskritischen Arten in NRW als Bearbeitungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen sollte für den Regionalplan Köln dringend ergänzt werden, um eine aktuelle und weitestmöglich vollständige Beurteilungsgrundlage für die Artenschutzaspekte auch im Hinblick auf die regionalplanerische Abwägung zu erlangen.

#### Kriterien zur Abgrenzung der Windenergiebereiche (WEB)

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Bezirksregierung Köln mit den Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten, den verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten und einer Risikoeinschätzung der Naturschutzbehörden einige Ansatzpunkte nutzt, um den Artenschutz in die Planung einzubeziehen. Diese können aber die gebotene Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von WEB allein nicht gewährleisten (s. o.).

So hatten die Naturschutzverbände auf die fachlich nicht überzeugenden Abgrenzungen der Schwerpunktorkommen bei Rotmilan und Schwarzstorch wegen der Lückenhaftigkeit und des Alters der Daten (von 2019) bereits hingewiesen<sup>6</sup>.

Grundsätzlich besteht Kritik an der Reduzierung der Betrachtung auf die verfahrenskritischen Arten, die in einem abgestuften Planungs- und Zulassungssystem mit abgestuften Artenschutzprüfungen ihren Platz haben, durch die nun/ in Zukunft fehlende Artenschutzprüfung auf der Genehmigungsebene aber in doppelter Hinsicht keine Wirkung mehr haben: diese Arten werden erstens nicht mehr „verfahrenskritisch“, weil eine Prüfung nicht mehr stattfindet und zweitens reicht aus diesem Grund die Beschränkung auf die Betrachtung von Arten, die verfahrenskritische Probleme hervorrufen können auf der Regionalplanebene nicht aus<sup>7</sup>.

Die Naturschutzverbände erwarten zudem, dass die planungsrelevanten Arten im Hinblick auf ihre verfahrenskritische Wirkung unter dem Aspekt der Windkraftsensibilität neu bewertet werden. Die vom LANUV für den Regierungsbezirk benannten Arten sind alle nicht windkraftsensibel. Wenn das Kriterium mit Leben erfüllt werden soll ist also eine Neubenennung

---

<sup>5</sup> s. Anhang B, C und D zu den Scopingunterlagen für den Umweltbericht für den sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien zum Regionalplan OWL.

<sup>6</sup> s. Fußnote 4

<sup>7</sup> s. Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 2. LEP-Änderung vom 28.07.2023, Download unter: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/stellungnahme-zum-lep-entwurf-erneuerbare-energien.html>

solcher windkraftsensiblen Arten unumgänglich. Diese angepasste Liste muss dann auch in die SUP integriert werden.

In dem Zusammenhang muss in Frage gestellt werden, ob die „direkte Betroffenheit verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten“ tatsächlich nur als Restriktionskriterium angesehen werden sollte. Denn diese Einstufung signalisiert, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Da der Artenschutz aber auf der Ebene der Genehmigung in den WEB in Zukunft nicht mehr geprüft wird, kommt hier der Regionalplanung zur Umsetzung von Artenschutzbelangen im Sinne der Vorsorge eine wichtige Bedeutung zu. Hier sollten andere Alternativen im Rahmen der Flächenauswahlanalyse verpflichtend genutzt werden. Daher sollte das Kriterium der Ausschlussanalyse zugeordnet werden.

Die Naturschutzverbände begrüßen die Einbindung der Naturschutzbehörden zur Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen. Dies kann sehr nützliche Beiträge liefern, weil auch Daten aus anderen Fachplanungen, der Biostationen oder von örtlichen Kartierungen einfließen können. Die Verbände würden es begrüßen, wenn vor der Offenlage auch ihre Einschätzung im Sinne einer Vervollständigung der naturschutzfachlichen Bewertung nach SUP und Risikoabschätzung eingebracht werden könnte.

#### Strategische Umweltprüfung und Artenschutz

Die Naturschutzverbände erwarten außerdem, dass sich die SUP aufgrund der nun zentralen Bedeutung der Regionalplanebene für den Artenschutz über die gängige Praxis der Berücksichtigung der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten hinaus (s.o.) mit der Prüfung von möglichen Auswirkungen auf die Artenschutzbelange beschäftigt. Insbesondere der Einbezug vorhandener Daten mindestens zu folgenden Arten sollte vorgesehen werden:

- kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b Anhang 1 BNatSchG (Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wespenbussard, Sumpfohreule, Uhu, Weißstorch)
- Grauammer sowie störungsrelevante Arten wie z.B. Schwarzstorch, Wachtelkönig, lärmempfindliche Specht- und Kauzarten (Grauspecht, Mittelspecht, Sperlingskauz, Raufußkauz) und
- störungsempfindliche Rastvögel, insbesondere Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer.

#### Daten der Naturschutzverbände nutzen!

Die Naturschutzverbände werden auch aus eigenen Datenbeständen Daten zur Artenschutz-Betrachtung der als Vorentwurf vorliegenden WEB in den Scopingprozess bzw. den weiteren Prüfungsprozess zur Festlegung der WEB einspeisen. Sie erwarten, dass diese zusätzlichen Daten genutzt werden, um insbesondere artenschutzbezogen besonders kritische WEB noch auszusteuern.

Insofern wäre der Unterpunkt 2.07 des Musterprüfbogens zur Umweltprüfung (Tabelle 7-1) und die Tabelle 12-1 entsprechend

anzupassen, um auch die Behandlung der Daten der Naturschutzverbände zu ermöglichen.

### Auswertungs-Tool des LANUV

Die Nutzung des Auswertungs-Tools des LANUV zur Festlegung von Verminderungsmaßnahmen im Sinne von § 6 WindBG stellt aus hiesiger Sicht keinen bedeutenden Betrag zur Einbindung des Artenschutzes dar, denn die hier erzeugten Beiträge liefern voraussichtlich nur eine Artenliste aus der Messtischblattabfrage (nicht WEB-genau) sowie eine pauschale Liste von Minderungsmaßnahmen für die Genehmigungsebene, mit denen die Auswirkungen der Windenergienutzungen in den WEB abgemildert werden sollen. Für die Bewertung der geplanten WEB aus Artenschutz-Sicht liefern sie aber de facto keine neuen Erkenntnisse, weil die tatsächliche Betroffenheit des WEB damit nicht erkannt werden kann, somit keine Bewertung der Auswirkungen möglich ist und auch keine Alternativplanung erforderlich wird. Diese Datengrundlage als alleinige Basis für die Ermittlung der (hier: planungsrelevanten) Arten zu nutzen, halten die Naturschutzverbände für vollkommen unzureichend und teilen die Einschätzung der Eignung für die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere/ Pflanzen in der Umweltprüfung nicht.

## **C Hinweise zur Herleitung der WEB**

### ***Konzentrationszonen der FNP als Planungsgrundlage erfassen***

Auch aus Sicht der Naturschutzverbände ist es erforderlich, die bereits planerisch in rechtsgültigen Flächennutzungsplänen festgelegten Windenergiebereiche in die WEB aufzunehmen. Diese sollten bei der Ermittlung der mindestens erforderlichen Flächen zur Erreichung des Flächenanteils von 1,8 % gemäß WindBG einbezogen werden. Die Naturschutzverbände unterstützen den Ansatz, solche FNP-Konzentrationszonen nicht bei der WEB-Abgrenzung zu berücksichtigen, die höhenbeschränkt sind oder die vom Regionalrat festgelegten Abstände zu Wohngebieten, Straßen und Schutzgebieten etc. nicht einhalten. Solche FNP-Konzentrationszonen sollten zukünftig aufgehoben werden, um die Steuerung der Windkraft nicht zu beeinträchtigen. Die Regionalplanung sollte entsprechend auf die Kommunen einwirken. Andere nicht mangelbehaftete FNP-Konzentrationszonen sollten dagegen regelmäßig in die WEB-Kulisse aufgenommen werden.

Bei der Betrachtung des Vorentwurfs der WEB fällt aber auf, dass einige großräumige, teils erst in den letzten Jahren neu festgesetzten FNP-Konzentrationszonen nicht als WEB aufgenommen wurden, teils aber ein zusätzlicher WEB im Gemeindegebiet dargestellt wurde. Die Gründe dafür erschließen sich aus der bisher dargestellten Vorgehensweise nicht und sollten erläutert werden.

### ***Abgrenzung möglicher Windenergiebereiche***

Nicht nachvollziehbar ist das Vorgehen bei restriktionsreicheren (also mit 5 oder mehr Restriktionsfaktoren) Potenzialräumen. Es erschließt sich nicht, weswegen restriktionsreichere Potenzialräume als WEB dargestellt werden sollten. Denn wenn Restriktionen gehäuft vorliegen, spricht das grundsätzlich dagegen, einen WEB darzustellen, solange es andere restriktionsärmere Potenzialräume gibt. Es besteht keine Pflicht dazu, WEB

in jeder Kommune darzustellen, denn das Ziel der Gesamtplanung ist ja gerade eine Verteilung der WEB auf die konfliktärmsten Flächen. Wenn in einer Kommune keine konfliktarmen Flächen vorliegen, sollte dort auch kein WEB dargestellt werden. Zudem sind auch die anderen Kriterien für die Darstellung restriktionsreicher Potenzialräume als WEB nicht nachvollziehbar. Hier besteht grundsätzlicher Erklärungsbedarf.

Sollte damit beabsichtigt sein, eine faire Verteilung der WEB im Regierungsbezirk zu erreichen, so wäre dies an sich von den Naturschutzverbänden durchaus mitzutragen. In dem Fall ist aber das Kriterien-Set für die Restriktionskriterien zu überarbeiten. Landschaftsschutzgebiete (Restriktionskriterium 65) und Naturparke (Restriktionskriterium 71) überdecken z.B. erhebliche Teile des Regierungsbezirkes, haben aber eine vom Gesetzgeber gewollte sehr geringe Bedeutung für die konkrete Genehmigung von Windenergieanlagen (siehe § 26 Abs. 3 BNatSchG und § 27 BNatSchG). Diese beiden Restriktionskriterien sollten gestrichen werden, da insbesondere die windenergiesensiblen Schutzgebietszwecke der Landschaftsschutzgebiete in der Restriktionsliste auch direkt abgebildet, spezifischer bestimmt sind und diesen damit ausreichend entsprochen wird. So sind z.B. Unzerschnittene verkehrssame Räume über 10km<sup>2</sup>, Biotopverbund Stufe 2, Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB), Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung und Lärmarme Erholungsräume enthalten.

Als grundsätzlich problematisch sehen die Naturschutzverbände die Vielzahl sehr kleiner (um 1 ha) WEB im Planentwurf an. Solche Kleinflächen eignen sich faktisch nur für eine Windenergieanlage, was zu überdurchschnittlich hohen Erschließungskosten und überdurchschnittlich hohen Eingriffen in Natur und Landschaft durch Erschließungsmaßnahmen (Wegebau und Kabeltrassen) führen würde. Das Ziel der Gesamtplanung sollte aber nicht sein, jede oder fast jede Kommune mit einem oder einigen kleinen WEB zu versorgen, sondern der Windenergie den nötigen Raum zu einer nachhaltigen Stromproduktion zur Verfügung zu stellen. Die gehäufte Darstellung kleiner WEB gefährdet dieses energiepolitische Ziel, weil solche Kleinflächen für Investoren von geringerem Interesse sind. Sie führt aber gleichzeitig zu breit gestreuten Beeinträchtigungen, die stark erklärungsbedürftig sind. Bereits bestehende kleinere Flächen für Windkraft sollten vorbehaltlich der Prüfung im Hinblick auf die regionalplanerisch festgelegten Kriterien als WEB dargestellt werden, um die Flächenausweisungen der WEB auf das erforderliche Maß zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beschränken. Ziel für die Neufestlegung von WEB sollte im Sinne einer nachhaltigen, konfliktminimierenden Raumentwicklung ansonsten die räumliche Bündelung von WEA sein.

## **D Weitere Anforderungen an die Regionalplanung**

### ***Steuerung der zusätzlich möglichen Positivplanungen der Kommunen***

Die Kommunen können nach § 249 Abs. 4 BauGB auch nach dem Erreichen der Flächenbeitragswerte nach LEP (2. Änderung) über die Ausweisung der WEB im Regionalplan hinaus zusätzliche Positivplanungen für Windkraft vornehmen. Da die Flächenbeitragswerte damit übererfüllt werden, besteht kein Grund dafür, natur- und umweltschädliche Bauleitplanung zuzulassen.



Die Naturschutzverbände erwarten, dass eine Steuerung dieser Planungen auf konfliktarme Flächen erfolgt. Einen geeigneten und ausbaufähigen Ansatz dafür bietet der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Münsterland, in dem mit Ziel Z VI.1-2 zur Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete sehr konkrete Vorgaben gemacht werden<sup>8</sup>.

Die Naturschutzverbände schlagen vor, dass für diese Flächen die Ausschlusskriterien für die Auswahl der WEB im Regionalplan Köln ebenso gelten, inklusive der von den Verbänden geforderten Abstände zu Schutzgebieten (s.o.). Für BSN sollte dabei die Ausnahme in Kommunen ohne weiteres Potenzial gestrichen werden. Hinzutreten sollten die BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft (s.o.) sowie die BSN-Vorschlagsflächen der Verbände im Rheinischen Revier (s.o.). Ergänzt werden sollten außerdem

- Naturschutzgebiete, soweit nicht in BSN enthalten
- Biotopverbund Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten
- naturschutzwürdige Biotopkatasterflächen
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind<sup>9</sup>
- UZVR > 50 km<sup>2</sup>.

In den UZVR > 100 km<sup>2</sup> sollte kein weiterer Zubau von Windenergieanlagen erfolgen. Dies betrifft im Regierungsbezirk Köln nur ein Gebiet südlich von Nettersheim im Kreis Euskirchen, was für den Gesamttraum des Regierungsbezirks damit von herausragender Bedeutung ist. Auch für die UZVR > 50 km<sup>2</sup> sollte ein Zubau vermieden werden. Hier handelt es sich um Bereiche in der Eifel sowie einen Bereich bei Radevormwald im Bergischen Land, die aufgrund ihrer Unzerschnittenheit bei gleichzeitig besonders hochwertiger Naturlandschaft nicht weiter für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollten.

### **Steuerung der Freiflächenphotovoltaik**

Zahlreiche Aspekte für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte bei den Regelungen für die FF-PV wurden bereits in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zur frühzeitigen Unterrichtung eingebracht<sup>10</sup>. Die dort geforderten Ausschlusskriterien (im Folgenden kursiv wiedergegeben) werden um einige weitere (Schutz-) Gebietskategorien ergänzt:

- laut 2. LEP-Änderung ausgeschlossen: BSN und Waldbereiche,
- für den Regierungsbezirk Köln zusätzlich:
  - BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft
  - BSN-Vorschlagsflächen insbes. für das Rheinische Revier (s.o.)
- Natura 2000 – Gebiete,
- *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,*

<sup>8</sup> Entwurf Regionalplan Münsterland Dezember 2022, S. 110, [https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan\\_muensterland/ abla ge/textlich/1\\_Planunterlagen\\_RPL\\_MSL\\_Textliche\\_Festlegungen.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/ abla ge/textlich/1_Planunterlagen_RPL_MSL_Textliche_Festlegungen.pdf)

<sup>9</sup> Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, [https://www.gd.nrw.de/pr\\_kd\\_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse](https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse)

<sup>10</sup> s. Fußnote 4

- *Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG,*
- *Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,*
- *geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,*
- *gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 42 LNatSchG NRW,*
- *Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,*
- *frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, nach § 77 Abs. 2 WHG,*
- *Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“<sup>11</sup>,*
- *alle natürlichen Gewässer sowie künstliche und erheblich veränderte Gewässer von hoher ökologischer Wertigkeit<sup>12</sup>,*
- *Moorflächen, die zur Wiedervermässung/ Renaturierung geeignet sind<sup>13</sup>,*
- *extensive, artenreiche Grünländer (≥ 11 Punkten Biotopwert entsprechend BKompV).*

Zu Gesprächen über die weitere Ausgestaltung insbesondere des Umgangs mit dem Artenschutz stehen die Naturschutzverbände gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simone von Kampen, Michael Gerhard

Anlage 1:

Naturschutzfachlicher Kriterienkatalog für die Umweltprüfung (SUP) bei der Neuaufstellung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen

<sup>11</sup> LANUV (2020): Ermittlung der typspezifischen Entwicklungsfläche für Fließgewässer in NRW; [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4\\_arbeitsblaetter/LANUV-Arbeitsblatt\\_55.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV-Arbeitsblatt_55.pdf)

<sup>12</sup> NABU NRW (2022): [https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502\\_nrw-blr\\_posi-tionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf](https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_posi-tionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf) ; „Der NABU NRW lehnt Photovoltaik-Anlagen (einschließlich auf nicht-naturnahen) Gewässern ab, da eine insgesamt ökologische Aufwertung des entsprechenden Gewässers nicht zu erwarten wäre und das Potenzial für die ökologische Verschlechterung zu hoch ist.“

<sup>13</sup> Laut EEG förderfähig, im Regierungsbezirk gibt es aber nur kleinräumigere Moorgebiete, die es vorrangig zu schützen gilt.